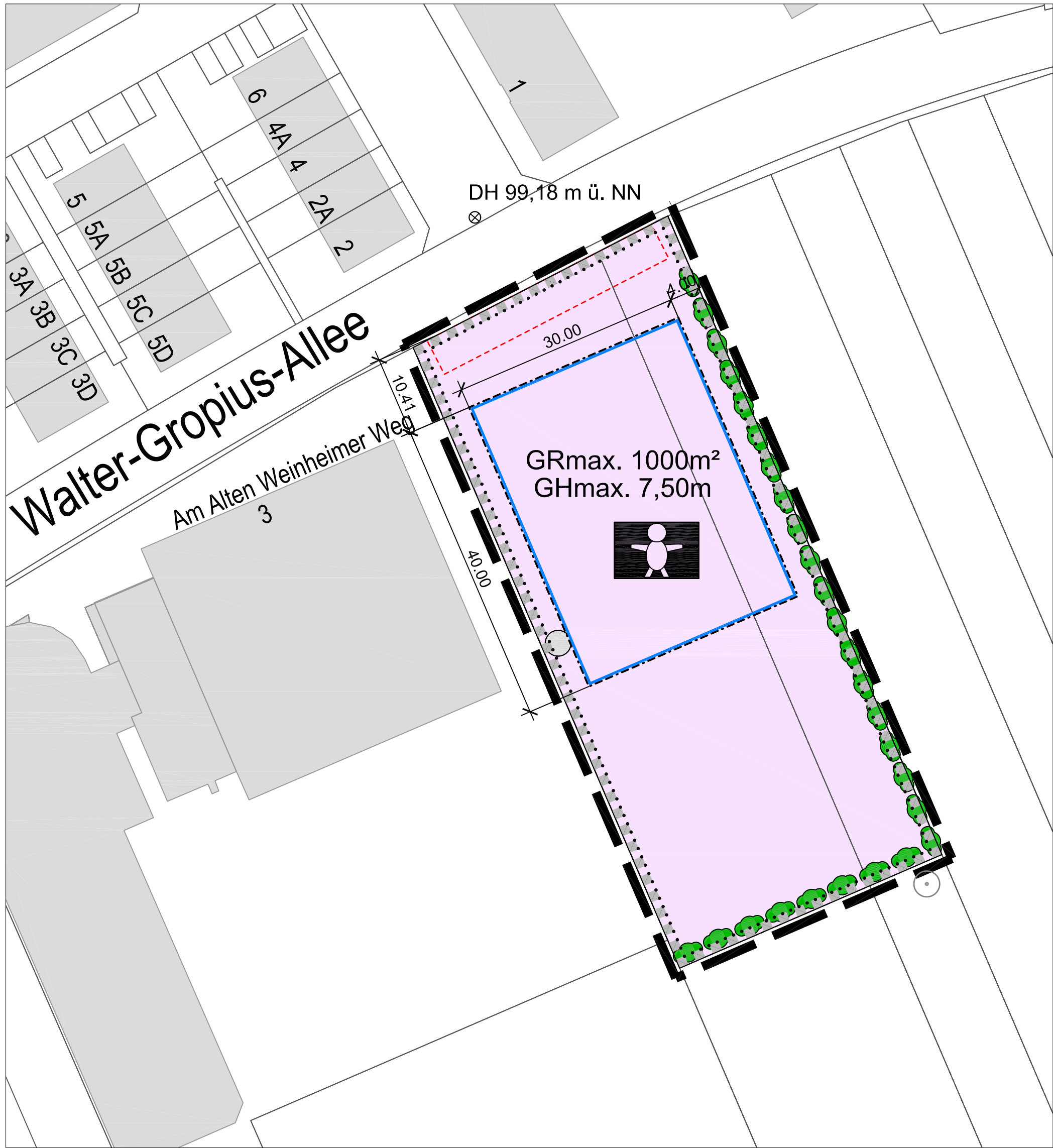


PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan Nr.282-1a "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee" vereinfachte Änderung, ersetzt innerhalb des Änderungsbereiches den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 282-1 "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee". Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 282-1 "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee" bleiben bestehen, soweit sie nicht der vereinfachten Änderung unterliegen. Die Änderungen sind kursiv dargestellt. Die Hinweise des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 282-1 "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee" werden unverändert übernommen.

A Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) § 9 Abs. 1 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch)
Die Art der Nutzung ist als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Betreuung von Kindern (Kindergarten und Kinderkrippe) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schlafräume sowie Stellplätze und Nebenanlagen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
2.1 Zulässige Grundfläche (GR) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche ist im Planfestgesetzt.
Durch Nebenanlagen, Stellplätze und Gängen, die der Zweckbestimmung des Gebietes zugeordnet sind, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 550m² zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2, 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die zulässige Gebäudehöhe als Höchstmaß (GH) sind auf den obersten Firstabschluss oder die oberste Attika des Gebäudes bezogen. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe um max. 1,00 m durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen und Lüftungsanlagen sind zulässig.

2.3 Höhenbezugspunkt
Unterer Bezugspunkt ist die Kanaldeckelhöhe in der Einmündung Walter-Oehmichen-Straße /Walter-Gropius-Allee der im Planfest dargestellt ist.

3 Nebenanlagen, Stellplätze
3.1 Zulässigkeit von Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Bauliche Nebenanlagen, die der Betreuung von Kindern und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Artenschutz
Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tieren des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Art der Maßnahme
Tötungs- Beschädigungsverbot/Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen der Baufeldvorbereitung und Freimachung oder Gehölzrückschnitte sind im Einklang mit der gesetzl. Brut-/Aufzuchtzeiten-Ausschlussfrist (BNatSchG § 39 (5) Nr. 2) nur zwischen 01. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Um auszuschließen, dass sich bis zum Zeitpunkt des Abrisses der Halle Fledermäuse in der Halle angesiedelt haben, ist unmittelbar vor Abriss die Kontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person nachzuweisen.
Tötungsvermeidung: Sollten während der Baumaßnahmen geschützte Arten auftreten, ist deren Schonung und ggf. fachlich durchgeführtem Umsetzen an sichere Standorte oder Ersatzhabitate notwendig (nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die UNB). Ausgleichsmaßnahme/Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Wg. Dem Abriss der landwirtschaftlichen Halle sind am Neubau - 3 Fledermausdachsteine an den Dachflächen oder 4 Fledermausnisthilfen an den Wandfrontseiten anzubringen (Abb. 5a/b Artenschutzrechtlicher Beitrag) - Zusätzlich sind 1 Sperrlingskasten und 4 Wandbausteine (Abb. 4a/b Artenschutzrechtlicher Beitrag) Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die alten Pflaumenbäume der südlichen Feldflur (siehe nachrichtliche Übernahme im Plan- teil) sind als Habitatbäume vor der Baulitätsfläche zu schützen. Bei der Einfriedung des Kindergartens ist ein ausreichender Bodenabstand min. 10cm zu gewährleisten. Es ist eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung (Kaltlichtlampen) zu verwenden.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 BauNVO)
GRmax.
Grundfläche - GR mit Flächenangabe, als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
GH max 7,50m
Maximale Gebäudehöhe - GH mit Flächenangabe, als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr.4 und Abs.3 BauNVO)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB und Abs.6 BauGB)

- Sträucher anpflanzen
siehe erg. textliche Festsetzungen

- Sonstige Planzeichen
vernässungsgefährdete Fläche (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

- DH 99,18 m ü. NN Bezugspunkt Kanaldeckelhöhe

- Baum Bestand

6.4 Private Stellplätze
Die Stellplätze sind durch Baumpflanzungen gemäß Pflanzenliste II (siehe Anhang) zu untergliedern. Für Anlage und Anzahl sind die Vorgaben der gültigen Stellplatz- und Abförsatzung der Stadt Viernheim zu Grunde zu legen.
Für Anpflanzungen von Bäumen im Bereich von befestigten Verkehrsflächen ist die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2“ zu berücksichtigen.
Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden (siehe Pflanzenlisten im Anhang):
- Für Bäume mindestens 3 x v., STU 15-20 cm

6.5 Dachbegrünung/ Fassadenbegrünung
Die Dachfläche der Hauptanlage ist mit einer dauerhaften extensiven Begrünung (Trockenrasen- gesellschaftsart) entsprechend der Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung / Landschaftsbau) in einer Mindeststärke von 10 cm zu versehen und zu erhalten.

B Kennzeichnung von Flächen und Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB))

Vernässungsgefährdeter Bereich - Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB
Das Plangebiet ist eine vernässungsgefährdete Fläche. Es ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden sind auf Basis von kleinräumigen hydrogeologischen Gutachten die notwendigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, wie z.B. maximale Einbindetiefe der Gebäude, Aufschüttung des Geländes oder spezielle Gründungsmaßnahmen.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Diese Gegebenheiten sind bei der Planung und bei den endgültigen Bauausführungen zu berücksichtigen.
Es gelten die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“, festgestellt mit Datum vom 9. April 1999 und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21 / 1999 S.1659 (letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704).
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem witterungsbedingt mit stark schwankenden Grundwasserständen zu rechnen ist.

Wasserschutzbereich
Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzbereiches für die Trinkwasser- gewinnungsanlage Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG (Verordnung vom 25.05.2009, StAnz.: 28/2009 S. 1537). Die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Bodendenkmäler § 10 HDSchG
Es besteht der begründete Verdacht, dass die im Umfeld bekannten Bodendenkmäler (Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Satz 2 und § 19 HDSchG) bis in den Geltungsbereich des B-Plans hineinreichen. Um eine mögliche Zerstörung zu verhindern, wird eine sogenannte archäologische Baubegleitung während des Mutterbodenabtrages zur Baustelleneinrichtung gefordert. Hierzu zählen alle Flächen, die im Rahmen des Bauvorhabens abgetrieben wurden - also die Baufelder sowie die vorübergehend in Nutzung genommenen Flächen und Leitungsgräben. Der Mutterboden muss mit dem Bagger heruntergezogen werden und bei Auftreten von archäologischen Befunden ist der Archäologischen Grabungsfirma genügend Zeit einzuräumen, diese zu dokumentieren und zu bergen. Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG die Kosten vom Planbetreiber/Venusacher zu tragen. Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren im Rahmen eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 HDSchG vor dem Hintergrund der konkreten Bauplanung zur präzisieren.

Niederschlagswasser
Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind alle nichtschädlich verunreinigten Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser wiederzuverwenden.

C HINWEISE

Artenschutz
Es wird allgemein auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG hingewiesen. Bei sämtlichen Baumaßnahmen und baulichen Eingriffen (Neubau, Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten usw.) sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.

Bodenschutz Altlasten
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Kampfmittel
Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Aufräumen von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 19 - Kampfmittelräumdienst, Lusenplatz 2, 64283 Darmstadt).

Erdwärmennutzung
Erdwärmeebohrungen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen. Durch die Lage in Zone III b des Wasserschutzbereiches "Mannheim-Käfertal" unterliegt die Nutzung von Erdwärme im Plangebiet als wasserwirtschaftlich ungenützigem Gebiet Einschränkungen. Auf Grund der aktuellen Erlasslage ist zusätzlich zum Antrag eine hydrogeologische Stellungnahme erforderlich. Erdwärmesonden dürfen nur mit Wasser betrieben werden und die Tiefe der Bohrung ist auf den Oberen Ton (OZH) zu beschränken.

Grundwasserhaltungen
In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären, was das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und die Erlaubnis des Gewässerigentümers bzw. der Kanalbetreibers einzuholen.

Heißöl Lagerung wassergefährdender Stoffe
Auf Grund der Lage im Wasserschutzbereich ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasserversickerung
Die Verwertung des Niederschlagswassers kann durch geeignete Anlagen erfolgen, sofern die Versickerung des Niederschlagswassers schadlos erfolgt. Schadlos bedeutet, dass die Versickerung hydraulisch möglich ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Daher sind der qualitative und quantitative Nachweis der Bemessung nach den DWA-Regelwerken Arba 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen. Durch die Lage im Wasserschutzbereich ist nur die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone möglich. Eingriffe in den Boden, verbunden mit einer Verringerung der schützenden Deckschichten sind nicht zulässig. Für die Niederschlagswasserversickerung benötigte Flächen sollten frühestmöglich berechnet und in der Planung berücksichtigt werden. Die Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung ist bei der Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Gefahrenabwehr
Löschwasserversorgung:
Zur Löschwasserversorgung im Brandfall muss gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. Der Mindestdruck darf bei maximaler Löschwasserentnahme einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Flächen für die Feuerwehr:
Bezüglich der Zufahrt ist die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten und anzuwenden.

D ARTENAUSWAHLLISTEN

Pflanzenliste I, Gehölze für Gärten und Grünanlagen
(zu verwendende Mindestqualität für Bäume
3 x v., STU 16-18 cm, für Sträucher: v. Str. 60-100 cm)

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe (t)
Acer campestre	Feld-Ahorn	MB
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	GB
Acer platanoides 'Columnare', 'Cleveland' oder	Spitzahorn, schmal-kronige Sorten	MB
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn	KB
Amelanchier spec.	Felsenbirne	NS
Betula pendula	Hänge-Birke	GB
Carpinus betulus	Hainbuche	MB
Colutea arborescens	Blasenstrauch	NS
Cornus mas	Kornelkirsche	GS
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	GS
Corylus avellana	Hasel	GS
Crataegus laevigata	Weißdorn	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Euonymus europaeus	Pfeifenhütchen	GB
Fagus sylvatica	Rot-Buche	GB
Fraxinus excelsior	Esche	GB
Juglans regia	Walnuss	MB
Ligustrum vulgare	Liguster	GS
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Malus domestica	Haus-Äpfel (auch Sorten und Zier- formen)	KB

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe (t)
Malus silvestris	Holz-Äpfel	KB
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	MB
Prunus avium	Vogel-Kirsche	MB
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	GS
Prunus padus	Trauben-Kirsche	GS
Prunus spinosa	Schliehe	NS
Pyrus communis	Hausbirne	MB
Quercus petraea	Trauben-Eiche	GB
Quercus robur	Stiel-Eiche	GB
Rosa carolina	Hunde-Rose	NS
Rosa glauca	Hecht-Rose	NS
Rosa majalis	Zimt-Rose	NS
Rosa rugifolia	Wein-Rose	NS
Rubus fruticosus	Brombeere	NS
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	GS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Sorbus aria	Meißbeere	KB

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe (t)
Sorbus aucuparia	Eberesche	KB
Sorbus domestica	Süßerling	MB
Sorbus torminalis	Eibersche	MB
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	GB
Tilia cordata	Winter-Linde	GB
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	GB
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	GS
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	GS

Pflanzenliste II Geeignete Bäume für Verkehrsanlagen (zu verwendende Mindestqualität für Bäume: 3 x v., STU 18-20 cm)

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe (t)
Acer platanoides 'Columnare', 'Cleveland', 'Emerald Queen' oder 'Olmiestd'	Spitzahorn (schmal-kronige Sorten)	MB
Aesculus carnea 'Brioti'	Scharlach-Kastanie	MB
Aesculus hippocastanum 'Baumannii'	Gefüllblühende Rot-Kastanie	GB
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche	MB
Corylus colurna	Baumhasel	MB
Fraxinus angustifolia 'Raywood'	Schmalblättrige Esche	MB
Fraxinus excelsior 'Westhof's Gloria'	Nichtfruchtende Straßenesche	GB
Fraxinus excelsior 'Atlas', 'Dispersifolia' oder 'Geesink'	Esche	MB
Prunus avium 'Plena'	Gefüllblühende Vogelkirsche	MB
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chin. Wildbirne	MB
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne	MB
Quercus cerris	Zerreiche	GB
Tilia cordata 'Reoelvo' oder 'Green-spire'	Winterlinde	MB

Pflanzenliste III Pflanzen für Fassadenbegrünungen			
	Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe(1)
	Hedera helix	Efeu	3-20 m
	Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt	2-5 m
	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	1-3 m
	Vitis vinifera ssp. silvestr.	Wilde Weinrebe	3-10 m
	Parthenocissus tricuspid.	Wilder Wein	3-10 m

(1) Erklärung der Abkürzungen in der Spalte < Wuchsstärke >
GB = Großkroniger Baum (Baum 1. Ordnung) GS = Großstrauch
MB = Mittelkroniger Baum (Baum 2. Ordnung) NS = Normalstrauch
KB = Kleinkroniger Baum (Baum 3. Ordnung)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

am 09.03.2018

- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem § 2 Abs. 1 BauGB

am 13.03.2018

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

am 09.03.2018

- Beteiligung der berührten Behörden gem.§ 13 BauGB mit Schreiben und Fristsetzung

vom 18.03.2018 bis 23.04.2018

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21.03.2018 bis 23.04.2018

- Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

am 17.05.2018

- Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Viernheim, den 24.05.2018

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 (3) BauGB am 26.05.2018

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 (2) BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.

Viernheim, den 28.05.2018

RECHTSGRUNDLAGEN

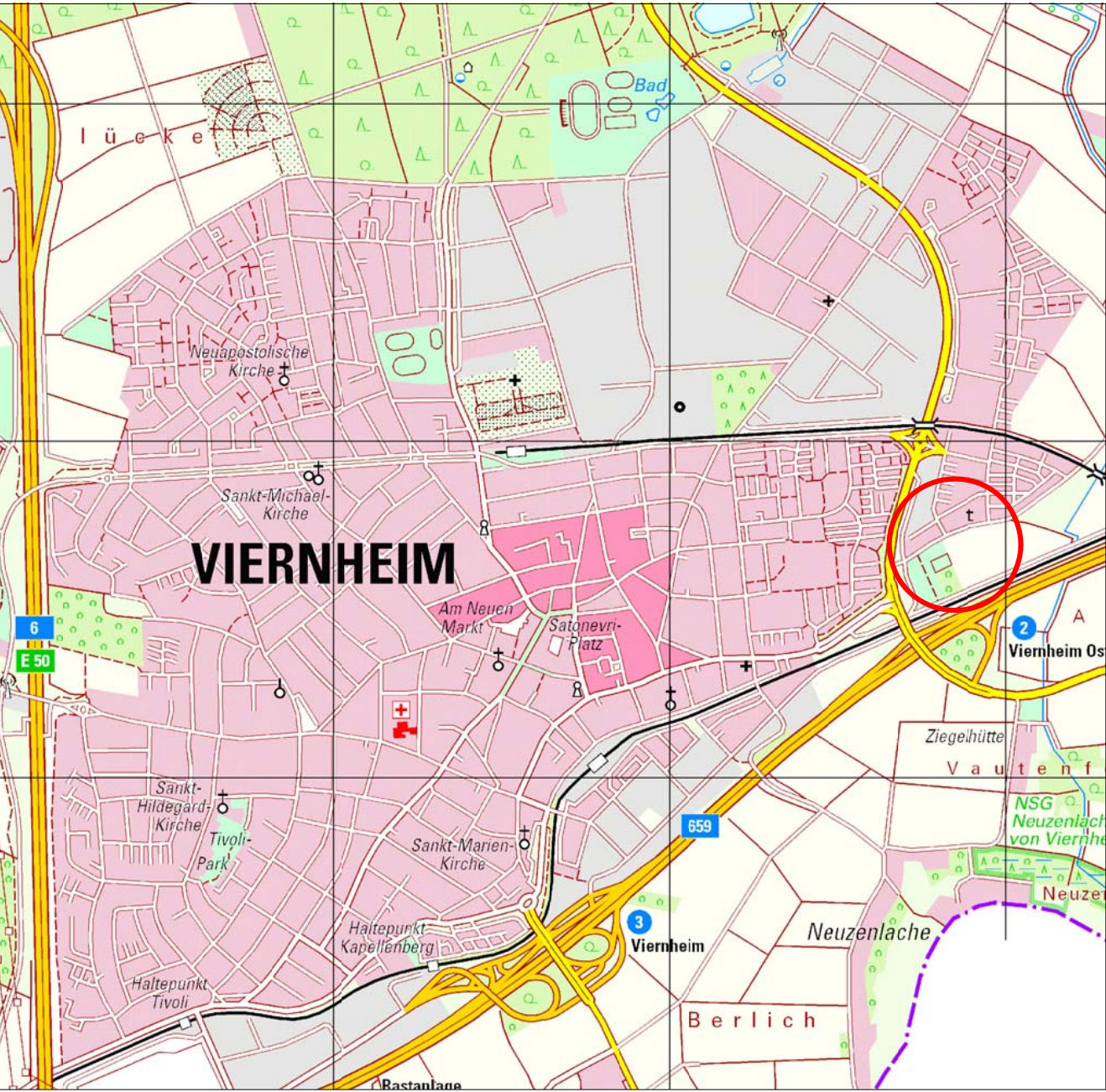
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- Hessische Bauverordnung (HBO) in der Fassung vom 15.Januar 2011 (GVBl.I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.Dezember 2016 (GVBl. S. 46)

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167)



Bebauungsplan Nr. 282-1 a "Kindergarten Walter-Gropius- Allee" vereinfachte Änderung			
SATZUNG			
NR.: 282-1a	M.: 1:500	AZ.: 61.282-1A	
ERST.: 10.06.2016	DATUM 10.06.2016	BEARBEITER PW/IS	KONTROLLE
GEÄN.: 30.08.2017_30.05.2018	AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTPLANUNG		
STADT VIERNHEIM			